

Anwaltsprüfung Frühling 2024

Strafrecht

1. Februar 2024

Teil 1

Hugo Mulder, wohnhaft in Löhningen SH, bezeichnet sich selbst als arbeitsscheu und experimentierfreudig, was Drogen betrifft. Er hält sich mit Gelegenheitsjobs über Wasser.

Seine Frau, Rita Mulder, trennte sich kürzlich aufgrund seines unsteten Lebenswandels von ihm. Hugo Mulder ist damit alles andere als einverstanden. Insbesondere stört ihn, dass Rita Mulder den gemeinsamen Hund, einen reinrassigen «Grand Basset Griffon Vendéen», der auf den Namen «Fiffi» hört, beim Auszug aus der ehelichen Wohnung mitgenommen hat. Er ist felsenfest davon überzeugt, dass Rita Mulder Fiffi schlecht behandelt und ihm namentlich aus Geiz die notwendige medizinische Versorgung versagt. Nach der Trennung drang Hugo Mulder mehrfach in das passwortgeschützte E-Mail-Konto von Rita Mulder ein, um dort nach Hinweisen auf ein gefährliches Fehlverhalten von Rita Mulder zu Lasten von Fiffi zu forschen. Ein Post-it mit dem Kennwort für das E-Mail-Konto hatte Rita Mulder beim Auszug aus der ehelichen Wohnung auf dem Büroschreibtisch liegengelassen.

Da Hugo Mulder sich eher amateurhaft verhielt und sich gewisse E-Mails von Rita Mulder über deren E-Mail-Konto zu Beweis Zwecken an seine Adresse weiterleitete, bemerkte Rita Mulder bald, dass Hugo Mulder in ihrem E-Mail-Konto herumgeisterte. Sie ging sofort zur Polizei, brachte dies zur Anzeige und verlangte eine angemessene Bestrafung von Hugo Mulder.

Die Polizei rapportierte in dieser Sache an die zuständige Staatsanwältin, Anna Streng, welche eine Hausdurchsuchung bei Hugo Mulder anordnete.

Als die Polizei zum Zwecke der Hausdurchsuchung an seiner Haustür klingelte, stellte sich Hugo Mulder so breitbeinig wie möglich hin und klammerte sich an den Türrahmen, damit die Polizei nicht an ihm vorbeikam, funkelte die Polizistinnen böse an und bellte gehässig im Tonfall von Fiffi, was mutmasslich seinem Cannabis-Konsum kurz vor dem Eintreffen der Polizei geschuldet war. Die Polizei musste Hugo Mulder trotz Vorweisens des Hausdurchsuchungsbefehls schliesslich zur Seite schieben, um die Wohnung betreten zu können. Hugo Mulder liess dies und die nachfolgende, ordnungsgemäss durchgeführte Hausdurchsuchung wortlos (und ohne weiteres Bellen) geschehen.

Die Polizei stellte bei der Hausdurchsuchung das Mobiltelefon und das Notebook von Hugo Mulder sicher. Über diese Geräte hatte Hugo Mulder in den vergangenen Monaten im Zusammenhang mit früheren (ergebnislosen) polizeilichen Ermittlungen wegen Betäubungsmitteldelikten per E-Mail mit Ihrer Anwaltskanzlei korrespondiert. Im Rahmen der Hausdurchsuchung wurden weiter 2 Notenbündel mit je Fr. 5'000.-- in 10er-, 20er- und 50er-Noten, 1 Notenbündel mit EUR 200.-- sowie 8 Gramm Cannabis sichergestellt.

Zwei Tage nach der Hausdurchsuchung kommt Hugo Mulder zu Ihnen in Ihre Anwaltskanzlei und möchte sich von Ihnen beraten lassen.

Aufgabe:

Was raten Sie Hugo Mulder in Bezug auf die beschlagnahmten elektronischen Geräte?

Teil 2

Im Sinne von Stichproben unterzog die Polizei zehn Schweizer Banknoten aus einem der anlässlich der Hausdurchsuchung bei Hugo Mulder sichergestellten Notenbündel einer Untersuchung mit einem Ionen-Mobilitäts-Spektrometer, welche ergab, dass die betreffenden Noten hochgradig mit Kokain kontaminiert waren. Hugo Mulder gab im Rahmen seiner Einvernahmen an, das Schweizer Geld von einem Geschäftspartner, Mario Grün, für den Aufbau einer CBD-Indoor-Hanfanlage erhalten zu haben, und die Stückelung des Geldes sei der Herkunft aus dem Restaurationsbetrieb von Mario Grün geschuldet, was dieser gegenüber den Strafverfolgungsbehörden bestätigte.

Die Staatsanwaltschaft beschlagnahmte die Banknoten und das Cannabis und weitete die bereits eröffnete Strafuntersuchung auf den Verdacht von Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz aus.

Nachdem sich der Tatverdacht bezüglich illegalen Drogenhandels aber nicht erhärten liess, wurde das Strafverfahren wegen des Verdachts der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz rasch wieder eingestellt. In der entsprechenden Einstellungsverfügung verfügte die Staatsanwaltschaft ohne Bezugnahme auf die noch laufende Strafuntersuchung die Einziehung des Cannabis sowie sämtlicher beschlagnahmter Banknoten. Zur Begründung führte sie an, die deliktische Herkunft der Banknoten sei aufgrund der hohen Kokain-Kontamination ohne Weiteres erstellt.

Hugo Mulder, der finanziell nicht auf Rosen gebettet ist und auch das Cannabis vermisst, möchte sich die Einziehungen nicht gefallen lassen, was er der Staatsanwaltschaft gleichentags schriftlich mitteilt. Die Staatsanwaltschaft lässt sich davon aber nicht abbringen.

Aufgaben:

1. Erstellen Sie betreffend die Einziehung des Cannabis und der Banknoten (Ziff. 2 bzw. 3 der Einstellungsverfügung Nr. STU.2024.A005 vom 15. Januar 2024) eine Eingabe an das zuständige Gericht. Sofern Sie Annahmen bezüglich des prozessualen Verlaufs treffen, legen Sie diese im Rahmen einer Vorbemerkung dar. Soweit Sie (Eventual-)Überlegungen aus taktischen Gründen nicht in Ihre Eingabe aufnehmen, deklarieren und begründen Sie dies in Ihrer Antwort.
2. Skizzieren Sie den weiteren Rechtsmittelweg (unter Angabe der massgeblichen Gesetzesbestimmungen) für den Fall, dass die Rechtsmittelinstanz(en) gegen Hugo Mulder entscheiden.

Teil 3

Die Staatsanwaltschaft erhebt nach Abschluss des Vorverfahrens Anklage bei der Einzelrichterin am Kantonsgericht Schaffhausen und verlangt eine Verurteilung wegen unbefugten Eindringens in ein Datenverarbeitungssystem, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Hinderung einer Amtshandlung sowie Besitz (Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG) und Konsum (Art. 19a Ziff. 1 BetmG) von Betäubungsmitteln.

Aufgabe:

Erstellen Sie gestützt auf den vorgenannten Sachverhalt ausformulierte Textblöcke für die Plädoyernotizen für den Parteivortrag der Verteidigung anlässlich der Hauptverhandlung, die Sie dem Gericht abgeben werden, *aber nur auszugsweise für die Frage der Strafbarkeit für die massgeblichen Delikte und allfälliger Verfahrenshindernisse (exklusive Verjährungsfragen)*. Soweit Sie (Eventual-)Überlegungen aus taktischen Gründen nicht vortragen würden, deklarieren und begründen Sie dies in Ihrer Antwort.

Beilage:

Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121)